

UWG fordert Einsicht in Akten

KAARST (cp) Die seit einigen Tagen diskutierte 80:20-Lösung zur Nordkanalentschlammung hat auch die Kaarster UWG beschäftigt. Doch Norbert Drüeke, Fraktionsvorsitzender der UWG, machte gestern im Gespräch mit der NGZ deutlich, dass seine Fraktion die CDU-Vorschläge vehement ablehnt: „Nach langem Taktieren haben CDU und FDP nun endlich ihr Finanzierungskonzept einer Kostenverteilung der Entschlammung des Nordkanals auf den Tisch gelegt. Die SPD signalisierte unter Vorbehalt Bereitschaft, das Modell mit zu tragen. Die NGZ bezeichnet das Papier zu Recht als eine Mogelpackung. Die UWG ist

entsetzt über die Dreistigkeit, mit der 900 Kaarster Bürger mit vier Fünftel der Kosten zur Beseitigung des Abwasserschlamms von mehr als 40 Jahren von 40 000 Bürgern, Anliegern und den sog. Erschwerern herangezogen werden sollen“, so Norbert Drüeke.

Die UWG kritisiert weiterhin, dass die Bürger „zukünftig und dauerhaft“ für weitere Entschlammungsarbeiten als Folge der Abwassereinleitung herangezogen werden sollen. „Nach wie vor behauptet der Nordkanalverband gebetsmühlenartig, er habe wasserwirtschaftlich alles richtig gemacht. Die UWG vertritt diese Auffassung nicht, denn

Wasserwirtschaft ist, und hier zitieren wir die unstrittige Definition: Die zielbewusste Ordnung aller menschlichen Einwirkungen auf das oberirdische und unterirdische Wasser.“

Umfangreiche Akteneinsicht der Unterlagen des Nordkanalverbandes bestätigten die Auffassung der UWG, dass die Forderung der Grundräumung des Nordkanals rechtlicher Bestandteil der Gründungssatzung vom 18. Januar 1961 sei. Der Nordkanal-Verband habe die Entschlammung 1982 satzungswidrig komplett eingestellt. Deshalb seien nicht die Bürger, sondern der Nordkanal-Verband und die Auf-

sichtsbehörde in der Pflicht. Mit Schreiben an den Nordkanal-Verband und an die Aufsichtsbehörde fordert die UWG nun Antworten und Vorlage von Beschlüssen, Gutachten und Genehmigungen zu folgenden Punkten: Versäumnisse und Unterlassungen, die sich aus fehlender Umsetzung der Aufgaben aus der Gründungssatzung ableiten, Verfahrensmängel und eigenmächtiger Umgang mit Satzungs- und Gesetzesvorschriften, satzungswidrige Einstellung der Entschlammung Anfang der 80er Jahre und falsche Darstellung des Zusammenhanges von Grundwasserableitung und Höhe der Schlammmenge.